



## SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund des §12 Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsbl. S. 1215) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.4.1978 (Amtsblatt S. 409) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 03.02.2015 die Änderung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wadgassen beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Gemeinde Wadgassen und für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem **Gebührentarif**, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner/innen

(1) Gebührenschuldner/innen sind

1. bei der Begründung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten die Erwerber/innen oder Inhaber/innen des Nutzungsrechtes,
2. im Übrigen diejenigen, in deren Auftrag die Leistung erbracht wird.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner/innen, so haften sie gesamtschuldnerisch.

#### § 3 Festsetzung der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von acht Tagen zu entrichten.

#### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

#### § 5 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.4.1978 (Amtsblatt S.409) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

#### § 6 Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren stehen dem/der Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),



GEMEINDE WADGASSEN

zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S.3786) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S.558) in der zurzeit gültigen Fassung zu.

(2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs.2 Ziff.1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Schlussvorschriften

(1) Die vorstehende Satzung ist seit 01.08.2006 in Kraft.

(2) Die Änderung der Gebührentarife treten am 10.04.2015 in Kraft.



## GEBÜHRENTARIF

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Wadgassen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 03.02.2015

### I. Gebühren für das Herstellen und Wiederverfüllen eines Grabes

	€
<b>Einzelgräber</b>	<b>515,00</b>
<b>Familiengräber</b>	<b>515,00</b>
<b>Tiefengräber</b>	
Erstbelegung	<b>610,00</b>
Zweitbelegung	<b>515,00</b>
<b>Urnen</b>	<b>195,00</b>

### II. Überlassung von Reihengräbern

	€
<b>für Personen bis 5 Jahre</b>	<b>210,00</b>
<b>für Personen über 5 Jahre</b>	<b>650,00</b>
<b>Urnen</b>	<b>375,00</b>
<b>Totgeburten</b>	<b>0,00</b>

### III. Nutzungsrecht an Grabstätten

#### A) Wahlgräber (Familiengräber)

	€
<b>Familiengrab (je Grabstelle)</b>	<b>1.600,00</b>
<b>Urnen je Grabstelle</b>	<b>375,00</b>
<b>Tiefengräber (zwei Beisetzungen)</b>	<b>1.600,00</b>
<b>Urnenwand (je Kammer)</b>	<b>1.400,00</b>
<b>Urnenstele (je Kammer)</b>	<b>1.100,00</b>

#### B) Wiedererwerb des Nutzungsrechts                      volle Gebühr

#### C) Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte berechnet sich die Gebühr nach der Zahl der angefangenen Verlängerungsjahre gemäß Abschnitt III A) und den Bestimmungen der Friedhofsordnung. Der sich ergebende Betrag ist auf volle EURO aufzurunden.



#### IV. Rasengräber

Für die Anlage und die Pflege eines Rasengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

	€
<b>Einzelgräber</b>	<b>2.420,00</b>
<b>Familiengräber</b>	<b>4.840,00</b>
<b>Urnengräber</b>	<b>1.000,00</b>

#### V. Umbettung und Ausgrabungen

Für Umbettungen und Ausgrabungen werden die tatsächlichen Kosten erhoben, mindestens jedoch die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

##### A) Umbettungen

	€
<b>a) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von über 5 Jahren</b>	<b>256,00</b>
<b>b) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren</b>	<b>153,00</b>
<b>c) Aschenurnen</b>	<b>51,00</b>

##### B) Ausgrabungen

	€
<b>a) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter von über 5 Jahren</b>	<b>256,00</b>
<b>b) von Leichen und Gebeinen Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren</b>	<b>153,00</b>
<b>c) Aschenurnen</b>	<b>26,00</b>

#### VI. Abräumen von Gräbern

	€
<b>a) Abräumung je Grab</b>	<b>150,00</b>
<b>b) Entsorgungskosten je Grab</b>	<b>50,00</b>
<b>c) Abräumung je Urnengrab</b>	<b>75,00</b>



GEMEINDE WADGASSEN

<b>d) Entsorgungskosten je Urnengrab</b>	<b>25,00</b>
--	--------------

Erhöhter Entsorgungsaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### VII. Benutzung der Baulichkeiten

**Für die Nutzung der Leichenhalle (Kühlung oder Trauerhalle) werden pro Tag 100,00 EUR berechnet, aber höchstens ein Maximalbetrag i. H. v. 300,00 EUR.**

**Wadgassen, den 30. März 2015**

**Der Bürgermeister:**

Sebastian Greiber

Beschlossen am: 03.02.2015

Ausgefertigt am: 30.03.2015

Veröffentlicht am: 09.04.2015

In Kraft ab: 10.04.2015

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten.